

Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung (DABS)

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), und der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des NWG vom 07.02.1990 (Nds. GVBl. S. 53), hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 09.10.1991 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Geltungsbereich
§ 4	Anschlußrecht und Anschlußzwang
§ 5	Benutzungsrecht und Benutzungszwang
§ 6	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 7	Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 8	Entwässerungsantrag und -genehmigung
§ 9	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 10	Entsorgung
§ 11	Anzeigepflicht
§ 12	Haftung
§ 13	Zwangsmittel
§ 14	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	Gebühren und Verwaltungskosten
§ 16	Übergangsregelung
§ 17	Inkrafttreten

## § 1

## Allgemeines

- (1) Die Stadt beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung das nachfolgend aufgeführte Abwasser:
  - a) Das in ihrem Stadtgebiet in abflußlosen Gruben gesammelte Schmutzwasser und den in ihrem Stadtgebiet in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist.
  - b) Das in ihrem Stadtgebiet aus Abfalldeponien gesammelte Sickerwasser.
  - c) Das im Kreisgebiet in abflußlosen Gruben gesammelte Schmutzwasser und den im Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm, soweit sie sich hierzu vertraglich verpflichtet.
- (2) Die Stadt betreibt die Beseitigung des in ihrem Stadtgebiet in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers (Schmutzwassers) und des in ihrem Stadtgebiet in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist, als eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Beseitigung umfaßt die Entleerung (ggf. einschließlich Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte sowie deren Beseitigung. Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2  
Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und in abflußlosen Gruben gesammelte oder in Kleinkläranlagen zu behandelnde Schmutzwasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (Sickerwasser).
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen zum Sammeln und Behandeln des Abwassers, insbesondere Kleinkläranlagen, abflußlose Gruben und Sickerwassersammelbehälter.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstücke eines Eigentümers werden als ein Grundstück behandelt..
- (4) Sofern ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Darüberhinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage ergeben, auch für Pächter, Mieter, Untermieter usw. Sind wegen desselben Gegenstandes mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3  
Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die dezentrale Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht
  1. für Grundstücke, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind und unter die Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung (ZABS) fallen,
  2. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (mit Ausnahme des häuslichen Abwassers), das im Rahmen der landbaulichen Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immisionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.

§ 4

Anschlußrecht und Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der städtischen dezentralen Abwasserbeseitigung anzuschließen.
- (2) Der Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

§ 5

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Wenn und soweit sich auf einem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, den zu entsorgenden Inhalt nach den Bestimmungen dieser Satzung der Stadt zu überlassen.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die mit der Entleerung, Abfuhr und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die zu der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören,
  - die Funktionsfähigkeit der abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwendung des Klärschlammes erschweren oder verhindernoder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Asche, Sand, grobes Papier, Treber, Borsten, Schlachtabfälle, Abfälle u.ä.;
  - flüssige, pastöse und später erhärtende Abfälle, wie Kunstharze, Lacke, Zement, Gips, Mörtel, Kalkhydrat u.ä.;

- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke u.ä.;
- Laugen und Säuren;
- nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
- Benzin, Heizöl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- fotochemische Abwässer;
- Grund- und Kühlwasser.

#### § 7

#### Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das nach den Vorschriften dieser Satzung entsorgt wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik (z.B. DIN 1986, DIN 4261) sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.  
Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig nach den entsprechenden DIN-Vorschriften auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsleitungen gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein.
- (2) Vor Inbetriebnahme muß die Grundstücksentwässerungsanlage von der Stadt abgenommen werden. Der Grundstückseigentümer oder die ausführende Firma hat Beginn und Abschluß der Herstellungsarbeiten unverzüglich der Stadt - Tiefbauamt - anzuzeigen.  
Bei der Abnahme muß die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Leitungen oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden.  
Die Stadt ist berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Wasserdruckprobe auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen.  
Alle Grundleitungen sollen nach der Verlegung und nach baulichen Änderungen einer Wasserdichtheitsprüfung nach DIN 4033 unterzogen werden. Der Nachweis soll bei der Abnahme vorgelegt werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

...

§ 8

Entwässerungsantrag und -genehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die dezentrale Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen.  
Für den Entwässerungsantrag sind die Anforderungen in der Anlage 1 maßgebend. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Stadt kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (6) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilen oder mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbinden.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

- (9) Ergibt sich während der Ausführung einer Grundstücksentwässerungsanlage die Notwendigkeit von der Entwässerungsgenehmigung abzuweichen, so ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (10) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

#### § 9

##### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu evtl. Abwasserbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Die Stadt kann das in der Grundstücksentwässerungsanlage anfallende Abwasser jederzeit auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß zu geben.

#### § 10

##### Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt im allgemeinen einmal im Jahr. Die Stadt gibt die Termine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen.
- (2) Werden zu der turnusmäßigen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage weitere Entsorgungen erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer diese mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Die Stadt kann die Grundstücksentwässerungsanlage auch entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Ausreichende Zufahrten und Zugänge sind zu schaffen und freizuhalten.

§ 11  
Anzeigepflicht

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige, als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 12  
Haftung

- (1) Für Schäden und Nachteile, die durch unsachgemäße Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den in § 6 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht durchgeführt werden, so hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 13  
Zwangsmittel

Ein aufgrund dieser Satzung erlassener Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann gem. § 70 Nds. VwVG vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl S. 101), nach dem 6. Teil des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 14  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die städtische Entsorgung anschließen läßt;
  2. § 5 den bei ihm zu entsorgenden Inhalt nicht der Stadt überläßt;

3. § 6 Abs. 1 u. 2 die dort genannten Abwässer oder Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt;
  4. § 7 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage oder einen Teil hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
  5. § 7 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht vorschriftsmäßig anlegt, betreibt und unterhält;
  6. § 8 keinen Entwässerungsantrag oder diesen nicht rechtzeitig einreicht;
  7. § 9 Abs. 1 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder diese nicht zugänglich hält;
  8. § 9 Abs. 3 den Auskunftspflichten nicht nachkommt;
  9. § 10 Abs. 2 erforderliche Entsorgungen nicht beantragt;
  10. § 10 Abs. 4 den Zugang verwehrt, keine ausreichend befestigten Zufahrten und Zugänge schafft oder diese nicht freihält;
  11. § 11 seine Anzeigepflicht nicht erfüllt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (z.Z. des Satzungsinkrafttretens bis 5.000,00 DM).

#### § 15

##### Gebühren und Verwaltungskosten

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung, Abnahme und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

#### § 16

##### Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

....


§ 17  
Inkrafttreten

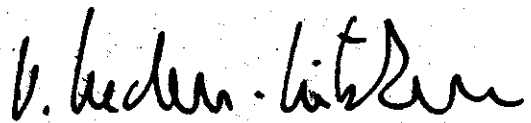
Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hameln über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 05.04.1984 außer Kraft. § 1 Abs. 2 dieser Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1987 in Kraft.

Hameln, den 9. Oktober 1991

STADT HAMELN



  
(Dr. Kock)  
Oberbürgermeister

  
(Dr. von Reden-Lütcken)  
Oberstadtdirektor

zu § 8 - Entwässerungsantrag - der Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung

Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Antrag für die dezentrale Abwasserbeseitigung hat zu enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Haus-Nr.
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
  - Lage der Kleinkläranlage mit anschließender biologischer Nachreinigung bzw. Sammelgrube
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
- d) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Grundstücksentwässerungsanlage.

Sämtliche Planunterlagen sind vom Antragsteller und Planverfasser zu unterschreiben.